

Ausgabe Herbst 2026

Mitglieder-Rundschreiben für Personengesellschaften Herbst 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer sich mit anderen in einer freiberuflichen Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließt, sollte wissen, dass jeder Gesellschafter seine Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben muss (Nr. 1). Eine Freiberufler-Personengesellschaft darf zusätzlich keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, weil dann die Gefahr besteht, dass sämtliche Einnahmen als gewerblich eingestuft werden (Nr. 2). Was die Vorteile einer Eintragung einer GbR ins Gesellschaftsregister sein können, die seit 2024 möglich ist, zeigen die Ausführungen unter Nr. 3. Welche E-Auto-Förderung im Unternehmen und privat genutzt werden können, ist unter Nr. 4 dargestellt. Wie E-Fahrzeuge steuerlich begünstigt aufgeladen werden, zeigen die Ausführungen unter Nr. 5.

Aus dem Inhalt:

- 1 **Partnerschaftsgesellschaft:** Eigenverantwortliche Tätigkeit als Voraussetzung für freiberufliche Einkünfte
- 2 **GbR:** Vorteile einer Eintragung ins Gesellschaftsregister
- 3 **Freiberufler-Personengesellschaft:** Mehrere Tätigkeiten können zur Gewerblichkeit führen
- 4 **E-Auto-Kauf:** Förderung für Unternehmen und Privatpersonen
- 5 **Personengesellschaft:** Arbeitszimmer im Betriebsvermögen
- 6 **Steueränderungsgesetz 2026:** Geplantes Reformpaket der Bundesregierung
- 7 **E-Fahrzeuge:** Steuerlich begünstigtes Aufladen

1 Partnerschaftsgesellschaft: Eigenverantwortliche Tätigkeit als Voraussetzung für freiberufliche Einkünfte

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass eine Partnerschaftsgesellschaft, die Kooperationen mit Anwälten eingeht, keine „eigenverantwortliche“ freiberufliche Tätigkeit ausübt, wenn die angeschlossenen Anwälte eigenständig Mandate akquirieren und bearbeiten, ohne dass die Partner der Gesellschaft fachlich in die Beratung oder Bearbeitung dieser Mandate eingebunden sind. Dieses fehlende persönliche professionelle Engagement führt dazu, dass die aus diesen Mandaten erzielten Einkünfte der Partnerschaftsgesellschaft **gemäß der sogenannten „Abfärberegulung“** umqualifiziert werden und daher **als gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen**.

Entscheidend ist die Auslegung von „eigenverantwortlichem Handeln“ und „leitender Rolle“ im Sinne des Berufsbildes, wie es in § 18 Einkommensteuergesetz definiert ist. Das Gericht stellte fest, dass ohne substantielle Nachweise einer direkten juristischen Tätigkeit der Partner nicht behauptet werden kann, dass die Einkünfte aus der erforderlichen beruflichen Eigenverantwortung resultieren. Das gilt selbst dann, wenn die externen Anwälte die gleiche fachliche Qualifikation wie die Partner besitzen. Auch durch die formalen Vertragsstrukturen und die interne Organisation der Partnerschaftsgesellschaft wurde die Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den Partnern und den sogenannten „assozierten Partnern“ verdeutlicht, welche eher als selbstständige Unternehmer und nicht als Angestellte der Gesellschaft angesehen wurden.

Im Gerichtsverfahren wurde ausführlich die Trennung zwischen der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft und der Arbeit der kooperierenden Anwälte analysiert. Es wurde dargelegt, dass die rechtliche Struktur und praktische Umsetzung der Zusammenarbeit vollständig mit der Rechtsprechung des BFH übereinstimmen. Dadurch wurde die Partnerschaftsgesellschaft zu Recht als gewerblich eingestuft. Diese Entscheidung stärkt somit die rechtlichen Kriterien bezüglich der Ausübung eines freien Berufs, der Eigenverantwortlichkeit sowie den steuerrechtlichen Folgen beruflicher Kooperationen.

Gegen diese Entscheidung wurde Revision eingelegt. Verfahren in vergleichbaren Situationen sollten daher offengehalten werden.

2 GbR: Vorteile einer Eintragung ins Gesellschaftsregister

Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist seit dem 1.1.2024 ein Gesellschaftsregister eingeführt worden. Ist die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen, ist sie verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Die Eintragung im Gesellschaftsregister ermöglicht es der GbR (unter Berufung auf das Register), am Rechts-

verkehr teilzunehmen. Damit werden die Schwierigkeiten beim Nachweis der Existenz der Gesellschaft und deren Vertretung beseitigt, wie z.B. beim Erwerb von Grundstücken.

Die rechtsfähige GbR kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Der GbR ist es erlaubt, einen gemeinschaftlichen Namen zu führen, was zur Identifizierung im Rechtsverkehr sinnvoll ist. Wird die GbR eingetragen, ist ein gemeinschaftlicher Name sogar zwingend erforderlich.

Keine Eintragungspflicht: Die Eintragung der GbR ist freiwillig. Die Eintragung soll die Publizität der GbR bewirken und Vertrauensschutz gewährleisten, insbesondere auch in die Vertretungsverhältnisse der GbR. Damit soll die Stellung der GbR neben anderen Personengesellschaften an Rechtssicherheit gewinnen, da Änderungen in der Gesellschafterstruktur oder der Vertretungsbefugnis sich direkt aus dem Gesellschaftsregister ergeben. Es gibt jedoch gesetzliche Regelungen, die eine Eintragung der Gesellschaft in das Register voraussetzen. Dies ist insbesondere bei Eintragungen im Grundbuch und in die Gesellschafterliste im Handelsregister notwendig. Eine Verfügung über Grundstücks- oder Geschäftsanteile, deren Inhaber die GbR ist, ist daher nur dann möglich, wenn die GbR selbst im Register eingetragen ist.

Inhalt der Eintragungen: Vorteil der Eintragung ist, dass Vertragspartner dem Gesellschaftsregister entnehmen können, dass die Gesellschaft existiert, wer Gesellschafter ist und wer die Gesellschaft wie vertreten darf. Das Gesellschaftsregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Die Eintragung der GbR erfolgt aufgrund einer Anmeldung, die dem Registergericht in notariell beglaubigter Form elektronisch einzureichen ist. Dem Gesellschaftsregister sind im Einzelnen zu entnehmen:

- Rechtsform und Sitz sowie Geschäftsanschrift der Gesellschaft,
- die Gesellschafter des Unternehmens (Name, Geburtsdatum und Wohnort) nebst Vertretungsbefugnis,
- die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens,
- die Auflösung der Gesellschaft und
- das Erlöschen der Gesellschaft.

Ist eine GbR im Gesellschaftsregister eingetragen, kann sie nicht wieder ausgetragen werden. Eine Löschung der GbR erfolgt nur, wenn die Gesellschaft ordnungsgemäß liquidiert wurde.

3 Freiberufler-Personengesellschaft: Mehrere Tätigkeiten können zur Gewerblichkeit führen

Einzelunternehmer können ohne negative steuerliche Folgen gleichzeitig nebeneinander eine gewerbliche und eine freiberufliche Tätigkeit ausüben. Der Freiberufler kann sei-

ne gewerblichen und freiberuflichen Einkünfte steuerlich problemlos aufteilen. Das gilt auch dann, wenn alle Einnahmen auf ein und dasselbe Konto fließen.

Bei einer Personengesellschaft ist es anders. Diese ist in vollem Umfang als gewerblich einzustufen, wenn sie auch nur in einem Teilbereich gewerblich tätig ist (**= Abfärbewirkung**). Es kommt nicht darauf an, dass die gewerbliche Tätigkeit überwiegt. Auch wenn die gewerbliche Betätigung nur einen geringen Umfang hat, führt dies zu dieser Abfärbewirkung, sodass alle freiberuflichen in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden. Die Abfärbewirkung tritt auch ein, wenn der Freiberufler zwar eine Einzelpraxis führt, an dieser aber eine atypische stille Beteiligung besteht, weil dann die Regeln für eine Mitunternehmerschaft gelten. Die Abfärbewirkung ist somit bei freiberuflichen Personenzusammenschlüssen von besonderer Bedeutung, weil der Gesamtgewinn dann der Gewerbesteuer unterliegt.

Eine **Umqualifizierung** sämtlicher Einkünfte als gewerblich ist **ausgeschlossen**, wenn die trennbaren Umsätze aus einer gewerblichen Tätigkeit eine **Bagatellgrenze von 3 Prozent** und zusätzlich den **Höchstbetrag von 24.500 Euro** im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten. Maßgebend ist das Verhältnis der Umsätze aus den jeweiligen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer, um den Einfluss unterschiedlicher Steuersätze auszuschließen.

Beispiel:

Eine Gemeinschaftspraxis von zwei Augenärzten (GbR) erzielt regelmäßig freiberufliche Einkünfte. Verkaufen die Augenärzte daneben Kontaktlinsen und Pflegemittel, handelt es sich insoweit um eine gewerbliche Tätigkeit.

Betragen die Einnahmen hieraus 3 Prozent des Umsatzes oder überschreiten sie den Höchstbetrag von 24.500 Euro, erzielt die Gemeinschaftspraxis insgesamt gewerbliche Einkünfte.

Die Abfärberegelung ist jeweils auf identische Personengesellschaften beschränkt. Es ist somit für die freiberuflichen Einkünfte unschädlich, wenn die gewerbliche Tätigkeit in einer **anderen** Gesellschaft ausgeübt wird. Dabei können mehrere Personengesellschaften als eigenständige Zusammenschlüsse nebeneinander bestehen, auch wenn an ihnen dieselben Personen im gleichen Verhältnis beteiligt sind. Sie bilden dann steuerlich mehrere Mitunternehmerschaften, die jeweils für sich zu beurteilen sind. Erforderlich ist es allerdings, dass sich die Gesellschaften unterscheiden, z.B. durch eine unterschiedliche Bezeichnung der Gesellschaften, durch getrennte Konten, getrennte Buchführungen und Gewinnermittlungen.

Beispiel:

Eine Gemeinschaftspraxis von zwei Augenärzten (GbR) erzielt freiberufliche Einkünfte. Der Verkauf von Kontaktlinsen und Pflegemittel erfolgt über eine getrennte personen- und beteiligungsidentische Personengesellschaft.

Da die gewerbliche Tätigkeit in einer anderen Gesellschaft ausgeübt wird, kann sie die freiberuflichen Einkünfte nicht beeinflussen.

4 E-Auto-Kauf: Förderung für Unternehmen und Privatpersonen

Der Kauf von E-Autos wurde in der Vergangenheit mehrfach gefördert, abgeschafft bzw. drastisch geändert. Der großzügige Umweltbonus wurde gestrichen. Für Plug-in-Hybridfahrzeuge wurden die staatlichen Anreize zeitweise gestrichen. Unternehmen profitieren weiterhin, aber ausschließlich von steuerlichen Effekten. Seit 2026 gibt es für Privathaushalte ein neues Förderprogramm, wobei der Anspruch auf die Zuschüsse allerdings von der Höhe des Einkommens abhängt.

Fördermöglichkeiten für Unternehmen: Unternehmen, die ein E-Auto als Firmenwagen anschaffen, können eine erhöhte Abschreibung von 75 Prozent im Jahr des Kaufs in Anspruch nehmen und in den Folgejahren 10 Prozent, zweimal 5 Prozent, 3 Prozent und 2 Prozent (sogenannter Investitionsbooster). Der Abschreibungszeitraum beträgt insgesamt sechs Jahre. Davon können alle Unternehmen profitieren, die sich in der Zeit vom 30.6.2025 bis zum 1.1.2028 ein reines E-Auto oder ein Brennstoffzellenfahrzeug zugelegt haben bzw. zulegen.

Außerdem wird der **geldwerte Vorteil für die private Nutzung** monatlich nicht mit 1 Prozent, sondern **nur mit 0,25 Prozent** des Bruttolistenpreises ermittelt. Steuervorteile bietet auch ein Plug-in-Hybrid, weil für die Privatnutzung monatlich nur 0,5 Prozent vom Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage anzusetzen sind. Diese vorstehenden Vergünstigungen gelten allerdings nur für elektrische Firmenwagen, die nach dem 30.6.2025 angeschafft wurden und den Bruttolistenpreis von 100.000 Euro nicht übersteigen.

Fördermöglichkeiten für Privatpersonen: Private Käufer können seit Mai 2026 eine neue staatliche E-Auto-Prämie beantragen. Dies gilt für Neuzulassungen rückwirkend ab dem 1.1.2026. Damit fördert der Gesetzgeber die Anschaffung von **reinen Batterie-E-Autos**, von **Plug-in-Hybriden** sowie von **Fahrzeugen mit Range Extender**. Die Förderung können nur Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen von maximal 80.000 Euro erhalten. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für Familien mit bis zu zwei Kindern unter 18 Jahren um 5.000 Euro und beläuft sich dann somit auf höchstens 90.000 Euro. Die Förderung wird nur einmal pro Person gewährt, wobei maximal zwei Anträge aus einem Haushalt stammen dürfen.

Die **Basisförderung für reine E-Autos beträgt 3.000 Euro**. **Plug-in-Hybride** und Fahrzeuge mit Range Extender werden **mit 1.500 Euro** gefördert. Hinzu kommen für bis zu zwei Kinder 500 Euro Kinderzuschlag. Haushalte mit einem **Einkommen von unter 60.000 Euro** erhalten einen **weiteren Zuschlag von 1.000 Euro**. Wer über **weniger als 45.000 Euro** zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen verfügt, bekommt **nochmals 1.000 Euro** dazu. Damit ist eine Förderung von bis zu 6.000 Euro für reine E-Autos und 4.500 Euro für Plug-in-Hybride möglich.

Wichtig: Die Zuschüsse werden nur bei der Anschaffung eines Neuwagens gezahlt. Dies gilt sowohl für den Kauf als auch ein mögliches Leasing. Gebrauchtfahrzeuge sind nicht förderfähig.

Beantragung der Förderung: Zu beantragen ist die Förderung für das E-Auto über die Förderzentrale Deutschland beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dafür ist die bereits erfolgte Zulassung auf den Antragsteller maßgeblich. Ab diesem Termin bleibt ein Jahr Zeit, den Antrag über das elektronische Antragsformular zu stellen. Dabei müssen die erforderlichen Dokumente unbedingt vollständig übermittelt werden. Anderenfalls bearbeitet die Behörde den Antrag nicht.

Neben der Fahrzeugidentifikationsnummer brauchen Antragsteller die letzten beiden Steuerbescheide. Diese dürfen höchstens drei Jahre alt sein. Wer nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet war, kann diese freiwillig nachträglich einreichen, um dadurch an die nötigen Steuerbescheide zu kommen. Familien, die den Kinderzuschlag in Anspruch nehmen wollen, müssen außerdem einen Kindergeld-Nachweis der Familienkasse beifügen. Käufer von Plug-in-Hybriden benötigen zusätzlich eine EU-Konformitätsbescheinigung für den Nachweis einer elektrischen Reichweite von mindestens 80 km.

Wer den Förderantrag stellt, muss sich mit der BundID authentifizieren. Daher sind der Personalausweis mit Online-Funktion, die zugehörige PIN und die Ausweis-App erforderlich. Als Alternative können Antragsteller jedoch ihr ELSTER-Zertifikat nutzen.

Befreiung von der Kfz-Steuer: Bis zum 31.12.2035 sind neu zugelassene E-Autos zudem **für maximal zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit**. Dies betrifft alle E-Fahrzeuge, die bis Ende 2030 erstmals zugelassen werden. Autos, die bis zu diesem Termin auf Elektroantrieb umgerüstet werden, profitieren ebenso.

5 Personengesellschaft: Arbeitszimmer im Betriebsvermögen

Ein betrieblich genutzter Gebäudeteil, wie z.B. ein häusliches Arbeitszimmer, das sich im Eigentum eines Unternehmers befindet, ist ein eigenständiges Wirtschaftsgut, das zum Betriebsvermögen gehört. Nutzt ein Mitunternehmer einen abgeschlossenen Raum innerhalb seiner Wohnung oder seines Hauses unstreitig für betriebliche Zwecke „seiner“ Personengesellschaft, gehört das Arbeitszimmer zum **notwendigen Sonderbetriebsvermögen**.

Es handelt sich somit um ein selbstständiges Wirtschaftsgut des Anlagevermögens der Personengesellschaft. Bei einer Veräußerung oder Aufgabe des Mitunternehmeranteils ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen Buchwert des Grund und Bodens sowie des Gebäudes und dem Entnahmewert gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer begrenzt war. Eine Gewinnkorrektur im Hinblick auf den nicht abzugsfähigen

Teil der Abschreibung kommt nicht in Betracht. Der Grund: Die Beschränkung des Abzugs der anteiligen Aufwendungen als Sonderbetriebsausgaben hat für die Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen keine Bedeutung.

Die Zugehörigkeit zum Sonderbetriebsvermögen wird grundsätzlich nicht dadurch verhindert, dass das Wirtschaftsgut, das einer Mitunternehmerschaft zur Nutzung überlassen wird, zum Bruchteilsvermögen einer Ehegattengemeinschaft (§ 741 Bürgerliches Gesetzbuch) oder zum Gesamthandsvermögen einer Erbengemeinschaft (§ 2032 Bürgerliches Gesetzbuch) gehört, wenn der Gesellschafter daran beteiligt ist. Etwas anderes gilt nur, soweit die überlassende Gemeinschaft nicht selbst als Mitunternehmerschaft zu beurteilen ist. Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.8.2021, das mit Wirkung vom 1.1.2024 anzuwenden ist, ändert nichts an dieser steuerrechtlichen Beurteilung.

Beispiel:

Eine Kommanditgesellschaft (KG) mietet für ihre gewerblichen Zwecke von einer Erbengemeinschaft ein bebautes Grundstück. Der Kommanditist, der an der KG zu 20 Prozent beteiligt ist, ist ebenfalls an der Erbengemeinschaft zu 25 Prozent beteiligt. Das Grundstück ist dem Kommanditisten zu 25 Prozent zuzurechnen. Da das Grundstück unmittelbar der KG dient, gehört es zu 25 Prozent zum Sonderbetriebsvermögen des Kommanditisten der KG. Auf den Umfang der Beteiligung an der KG kommt es für die Beurteilung des Sonderbetriebsvermögens nicht an. Die Geschäftsführung der KG hat eine Sonderbilanz aufzustellen und dem Finanzamt zusammen mit der Feststellungserklärung einzureichen. Zu diesem Zweck hat der Kommanditist der Geschäftsführung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die anteiligen Grundstückskosten als Sonderbetriebsausgaben berücksichtigt werden können.

Fazit: Es ist regelmäßig vorteilhafter, wenn das häusliche Arbeitszimmer, für das der Betriebsausgabenabzug eingeschränkt ist, nicht als Betriebsvermögen behandelt werden muss. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Immobilie der Ehefrau gehört.

6 Steueränderungsgesetz 2026: Geplantes Reformpaket der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Ergebnisse des Koalitionsausschusses zu den geplanten Steueränderungen vorgestellt und die Maßnahmen für ein „umfassendes Reformpaket“ beschrieben. Zusätzlich sollen auch die Vorschläge der Rentenkommission umgesetzt werden. Das, was zurzeit vorliegt, sind Absichtserklärungen. Erst wenn konkrete Gesetzentwürfe vorliegen, wird erkennbar sein, was tatsächlich umgesetzt wird.

Geplante Steueränderungen: Die Bundesregierung plant ab 2027 Entlastungen durch **höhere Kinderfreibeträge und Kindergeld**. Gleichzeitig soll die „Reichensteuer“

und die **Pauschalsteuer bei Minijobs** erhöht werden. Der Umfang des steuerlichen **Abzugs von haushalts-nahen Handwerkerleistungen** soll reduziert werden. Bis Herbst 2026 sollen konkrete Vorschläge für eine digitale, vorausgefüllte Steuererklärung kommen. Die Steuer-ID darf künftig von Sozialversicherungsträgern genutzt werden, um dadurch Daten leichter zusammenführen zu können. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau muss Gewinne abführen. Ohne Gesetzestext ist es aber derzeit nicht möglich, zu den Maßnahmen viel zu sagen.

Die Regierung setzt anstelle einer großen strukturellen Steuerreform vor allem Einzelmaßnahmen für bestimmte Gruppen (Familien, Schichtarbeiter, Minijobber, Empfänger von Abfindungen).

- Familien mit Kindern sollen stärker entlastet werden als Kinderlose. Kleine und mittlere Einkommen profitieren, die kalte Progression wird weiter gemildert. Wenn das Ziel lautet, Familien mit mittleren Einkommen zu entlasten, dann erfüllt das Paket dieses Ziel durchaus. Bei der Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags ist abzuwarten, um wie viel Euro dieser erhöht wird und was im Gegenzug ggf. wegfällt bzw. künftig ebenfalls mit dem Pauschbetrag abgegolten sein soll.
- Eine Musterberechnung der Regierung mit einer Familie mit 60.000 Euro Einkommen verspricht eine Entlastung von „mehr als 600 Euro“, was rund 50 Euro pro Monat entspricht.

Die Anhebung des Grundfreibetrags und die Verschiebung des Tarifs (= Abflachung der Progression) sind keine neuen Maßnahmen, sondern haben auch in den vergangenen Jahren immer wieder (als Inflationsausgleich) zu steuerlichen Entlastungen geführt. Ein höheres Kindergeld (von 255 Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat = 48 Euro pro Kind und Jahr) ist ebenfalls überschaubar.

Die **Gegenfinanzierung** erfolgt vor allem über eine Veränderung der sogenannten Reichensteuer in folgender Form: Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro in Höhe von 45 Prozent und ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 Euro in Höhe von 47 Prozent.

Zum Vergleich: Heute gilt die Reichensteuer (45 Prozent Einkommensteuer) ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro bei Ledigen und etwa 555.652 Euro bei einer Zusammenveranlagung. Mit der geplanten Änderung würde die heutige Reichensteuer-Schwelle um knapp 28.000 Euro abgesenkt und darüber hinaus erstmals eine neue 47-Prozent-Stufe eingeführt. Nach dem Sprachgebrauch der Politik würden künftig wahrscheinlich sowohl die 45-Prozent-Stufe als auch die neue 47-Prozent-Stufe zur Reichensteuer gezählt. Der höhere Prozentsatz ist nur anzuwenden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Höhere Pauschalsteuer bei Minijobs ab 2027: Die Bundesregierung plant, den Pauschalsteuersatz bei den sogenannten Minijobs von 2 auf 5 Prozent anzuheben. Bei einem Minijob mit 600 Euro Monatslohn wären das etwa 18 Euro mehr pro Monat bzw. 216 Euro pro Jahr. Das Do-

kument der Bundesregierung spricht allgemein von „Minijobs“; es ist somit nicht klar, ob nur gewerbliche Minijobs von der Erhöhung betroffen sein sollen oder auch Minijobs in Privathaushalten. Wenn die Regelung tatsächlich auch Privathaushalte erfassen sollte, kann diese Verteuerung dazu führen, dass ein Teil dieser Beschäftigungen wieder in die Schwarzarbeit gedrängt wird. Das würde insbesondere den Bereich Haushaltshilfen, Kinderbetreuung und Unterstützung älterer Menschen betreffen, der bisher seit Jahren steuerlich gefördert wird.

Aus dem Dokument der Bundesregierung ergibt sich, dass die steuerliche Absetzbarkeit von **Handwerkerleistungen** von 20 Prozent auf 15 Prozent (d.h. von bis zu 1.200 Euro auf bis zu 900 Euro pro Jahr) reduziert werden soll. Die Kürzung der Handwerkerförderung trifft auch normale Haushalte. Wer eine Renovierung plant, verliert künftig bis zu 300 Euro Förderung pro Jahr.

Höhere steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge: Für den steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag werden die Obergrenzen nach § 3b Einkommensteuergesetz bis zu einem Stundenlohn von 75 Euro zum 1.1.2027 erhöht, gleichzeitig wird der steuerfreie Zuschlag im Regelungsbereich eines Tarifvertrags vollständig beitragsfrei gestellt. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind aktuell bis 50 Euro pro Stunde steuerfrei. Von einer Anhebung profitieren vor allem Beschäftigte mit Schichtarbeit, Bereitschaftsdiensten oder regelmäßiger Arbeit zu ungünstigen Zeiten, etwa in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Feuerwehr, Polizei, Industrie, Logistik oder Gastronomie.

Die Entlastung wirkt sich insbesondere für höhere Einkommen mit Schichtarbeit aus. Liegt der Mindestlohn niedrig, der z.B. bei examinierten Pflegefachkräften aktuell bei 21,03 Euro pro Stunde liegt, hat man von der Anhebung von 50 auf 75 Euro nichts, weil der Grundlohn ohnehin unter der bisherigen Grenze liegt. Deutlich profitieren würden dagegen Beschäftigte mit Stundenlöhnen zwischen 50 und 75 Euro. Bei tarifvertraglich geregelten Zuschlägen soll zusätzlich nicht nur die Steuerfreiheit, sondern offenbar auch eine weitergehende Sozialversicherungsfreiheit gelten. Auch das ist nicht unproblematisch: Sozialversicherungsbeiträge finanzieren Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Werden immer mehr Lohnbestandteile beitragsfrei gestellt, fehlt dieses Geld an anderer Stelle.

Steuerliche Begünstigung von Abfindungen bei schnellem Jobwechsel: Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, werden Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert, wenn zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. **Die Idee dahinter** scheint zu sein: Wer seinen Arbeitsplatz verliert und schnell wieder einen neuen Job findet, soll einen steuerlichen Bonus auf die Abfindung erhalten. Je schneller die Rückkehr in die Beschäftigung erfolgt, desto größer soll die steuerliche Entlastung ausfallen. Konkrete Regeln werden im Augenblick noch nicht genannt.

7 E-Fahrzeuge: Steuerlich begünstigtes Aufladen

Grundsätzlich gilt Folgendes: Das kostenlose oder verbilligte Aufladen der Batterien von E- oder Hybrid-E-Fahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist steuerfrei, wenn der Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt (§ 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz – EStG). Diese Steuerbefreiung gilt mindestens bis Ende 2030.

Steuerfreier Ladestrom beim Arbeitgeber: Es spielt keine Rolle, ob es sich um ein Privatfahrzeug oder einen Firmenwagen handelt. Das heißt, dass das Aufladen eines Privatfahrzeugs steuerfrei ist und nicht als Arbeitslohn erfasst wird. Die private Nutzung eines vom Arbeitgeber gestellten Dienstwagens wird regelmäßig nach der 0,5-Prozent- oder 0,25-Prozent-Regelung erfasst, sodass der Ladestrom dadurch abgegolten ist. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleiben die steuerfreien Stromkosten bei den Gesamtkosten außer Ansatz.

Umfang der Steuerbefreiung: Die Steuerbefreiung ist nicht auf einen Höchstbetrag und auch nicht auf eine bestimmte Anzahl von begünstigten Kfz begrenzt. Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens. Soweit der Arbeitgeber die Stromkosten für das Aufladen von Fahrzeugen der Beschäftigten jedoch unmittelbar trägt, ist der Vorteil aus dem unentgeltlich oder verbilligt bezogenen Ladestrom auch dann steuerfrei, wenn die genutzte Ladevorrichtung an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers **von einem Dritten** nur für Zwecke des Arbeitgeberunternehmens oder des verbundenen Unternehmens betrieben wird. **Achtung:** Die unentgeltliche Überlassung von Strom an die Beschäftigten zum Aufladen eines privaten E- oder Hybrid-E-Fahrzeugs wird **umsatzsteuerlich als steuerpflichtige Wertabgabe beurteilt**.

Überlassung einer Ladevorrichtung: Lohnsteuerfrei sind auch vom Arbeitgeber zusätzlich gewährte Vorteile für die zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für E-Fahrzeuge oder Hybrid-E-Fahrzeuge zur privaten Nutzung (§ 3 Nr. 46 EStG). Gemeint sind sogenannte Wallboxen zum schnellen Aufladen von E-Fahrzeugen. Ladevorrichtung ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen. Dazu gehören z.B. der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie notwendige Vorarbeiten wie z.B. das Verlegen eines Starkstromkabels. Die **Steuerbefreiung gilt jedoch nur bei Überlassung einer Ladevorrichtung, die im Eigentum des Arbeitgebers bleibt**. Geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung kann der Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent besteuern (§ 40

Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG). Voraussetzung ist auch hier, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Als Bemessungsgrundlage können die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt werden.

Neu geregelt ist Folgendes: Wird ein betriebliches E- oder Hybrid-E-Fahrzeug an einer zur Wohnung des Steuerpflichtigen gehörenden häuslichen Ladevorrichtung aufgeladen, kann der betriebliche Anteil an der Gesamtstrommenge aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung grundsätzlich mit Hilfe eines gesonderten stationären oder mobilen (beispielsweise wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachgewiesen werden. Dieser Zähler muss nicht eichrechtskonform sein. Zum Nachweis des betrieblichen Anteils an der Gesamtstrommenge werden Aufzeichnungen für einen **fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten** als ausreichend angesehen, soweit dieser Anteil nicht ohne Weiteres ausgelesen werden kann (z.B. anhand einer fahrzeuginternen konkreten Erfassung und Zuordnung der Strommenge). Die Strommenge ist mit dem individuellen Strompreis zu multiplizieren. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen; die Einspeisung durch eine private Photovoltaik-Anlage ist dabei aus Vereinfachungsgründen nicht zu beachten. Bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif bestehen keine Bedenken, die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je Kilowattstunde einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen.

Aus Vereinfachungsgründen kann **der Ermittlung des betrieblich veranlassten** Anteils an den ansonsten privaten Stromkosten in allen Anwendungsfällen (einschließlich der Anwendung bei dynamischem Stromtarif und bei Nutzung einer privaten Photovoltaik-Anlage) der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen) zugrunde gelegt werden. Dabei ist für das **gesamte Wirtschaftsjahr auf den für das erste Halbjahr des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen** (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh) **abzustellen (Strompreispauschale)**. Dieser Gesamtdurchschnittsstrompreis ist auf volle Cent abzurunden und anschließend mit der nachgewiesenen geladenen Strommenge zu multiplizieren. Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Stromkosten oder der Strompreispauschale muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden (Jahrespauschale). Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten des Steuerpflichtigen aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.

Hintergrundinformationen zum Mitglieder-Rundschreiben für Personengesellschaften Herbst 2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Pensionszusage/ Vorbehalt	BFH, Urteil vom 6.12.2022, Az. IV R 21/19 www.bundesfinanzhof.de	GmbH-Stpr 2023, S. 186
2 Abschiedsfeier	FG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2022, Az. 3 K 51/22 www.openjur.de	–
3 Pensionszusage/ Erdienbarkeit	FG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2021, Az. 6 K 2196/17 K, G, F www.justiz.nrw.de	GmbH-Stpr 2023, S. 187
4 Pflegeversicherung ab 1.7.2023	Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (BGBl I 2023)	–
5 Job-Ticket	§ 3 Nr. 15 EStG	GmbH-Stpr 2023, S. 161
6 GmbH	KG Berlin, Beschluss vom 14.10.2022, Az. 22 W 48/22 www.openjur.de	GmbH-Stpr 2023, S. 190
7 Zukunftsfinanzierungs- gesetz	BMF-Gesetzentwurf www.bundesfinanzministerium.de	–
8 Stille Beteiligung	FG Niedersachsen, Beschluss vom 2.7.2020, Az. 11 K 339/18 www.openjur.de	GmbH-Stpr 2023, S. 157
9 Gesellschafter- Geschäftsführer	BSG, Urteil vom 1.2.2022, Az. B 12 KR 37/19 R www.bsg.bund.de	GmbH-Stpr 2023, S. 159

Serviceleistungen

Unsere Mitglieder genießen viele Vorteile:

Für Fragen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, Ausfinanzierung und Ausgliederung von Pensionszusagen sowie zu Kapitalanlagen können sich Vereinsmitglieder an unten- stehende E-Mail-Adresse wenden. Die erste Beratung durch einen Certified Financial Planner und Finanzfachwirt (FH) erfolgt dann telefonisch oder per E-Mail und ist mit **keinen** weiteren Kosten verbunden.

E-Mail: bav@iasu.de

Hilfeleistung bei Beratungsbedarf, der bei Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein entsteht in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und/oder Unternehmer im Bereich Arbeitsmedizin. Die erste Beratung erfolgt per E-Mail oder Telefon über IASU- Vertragsärzte und ist **nicht** mit Kosten verbunden. Aus gesetzlichen Gründen sind individuelle krankheitsbezogene ärztliche Beratung / Behandlung sowie Diagnosestellung im Rahmen der Erstberatung nicht möglich.

E-Mail: medizin@iasu.de

Im Krankenversicherungsbereich besteht eine Sammelversicherungsvereinbarung mit der Gothaer Krankenversicherung AG, Abt. GVU, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Firmen- Nr. 7505). Den Mitgliedern der IASU wird auf nahezu alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife ein Beitragsnachlass eingeräumt. Für nähere Informationen steht Ihnen die Gothaer Krankenversicherung gerne zur Verfügung: Ein Mitarbeiter wird sich mit Ihnen telefonisch oder per E-Mail in Verbindung setzen.

E-Mail: kv@iasu.de

Ausführliche Informationen zum Produkt- und Dienstleistungsangebot der Gothaer Krankenversicherung AG können auch im Internet über www.gothaer.de abgerufen werden.

Impressum:

Herausgeber:

Interessenverband Arbeitgeber, Selbstständiger und Unternehmer e.V.,
Poststraße 27, 87439 Kempten

Eingetragen im Vereinsregister des AG Kempten unter Nr. 690